

Position

Positionen zur sonderpädagogischen Förderung



Der VBE hat den Anspruch, Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu helfen und dazu beizutragen, dass diese langfristig in höchstmöglicher sozialer und materieller Selbständigkeit leben können.

Dies geschieht in Anerkennung der allgemeinen Menschenwürde, des Verfassungsauftrags und der UN-Behindertenrechtskonvention. Um aber die Persönlichkeitsentwicklung fördern und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen zu können, ist angemessene Hilfe notwendig.

Der VBE erwartet deshalb, dass drohende oder manifeste Behinderungen möglichst früh, also schon vor der Einschulung, festgestellt werden. Falls therapeutische und pädagogische Begleitung und Förderung notwendig sind, sollten diese umgehend beginnen bzw. in der Schule weiter geführt werden.

Die sonderpädagogische Förderung muss folgenden Grundsätzen genügen:

- Prävention, Unterricht und Erziehung, therapeutische und pflegerische Maßnahmen bilden eine untrennbare pädagogische Einheit.
- Die schulische Förderung erfolgt möglichst wohnortnah.
- Rahmenpläne, die die individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern berücksichtigen, bilden die Grundlage jeder Arbeit. Für die inklusive Beschulung von Kindern mit Behinderungen sind individuelle Förderpläne von überragender Bedeutung. Die Förderplanarbeit wird kompetent von sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften begleitet.
- Der intensive Personaleinsatz, den die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung erfordert, spiegelt sich im Stellenschlüssel und in der Zuweisung erkennbar wieder.
- Die Raum- und Sachausstattung an der Schule entspricht dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Prävention, Beschulung an der Förderschule und inklusive Beschulung sind für den VBE gleichwertige Formen sonderpädagogischer Förderung

Der VBE erwartet einen Stufenplan, aus dem die weiteren Schritte in Richtung inklusive Beschulung deutlich werden. Dabei sind Angaben zu den notwendigen und geplanten finanziellen Ressourcen unerlässlich.

In diesen Stufenplan gehört auch:

- die deutliche Erhöhung des Anteils sonderpädagogischer Inhalte in der Ausbildung für alle Lehrämter
- der Aufbau einer sonderpädagogischen Grundversorgung durch Förderschullehrkräfte. Das heißt: Förderschullehrerinnen und -lehrer sollten ständig an Regelschulen präsent sein, um einerseits präventiv arbeiten und andererseits die Förderbedarfe „Sprache“, „Lernen“ sowie „soziale und emotionale Entwicklung“ abdecken zu können.

Auch bei zunehmend inklusiver Beschulung muss einzelfallbezogen über den geeigneten Förderort entschieden werden. Grundsätzlich ist es wichtig, ein Angebot an Schulen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten flächendeckend bereit zu halten. Nur so sind wohnortnahe Beschulung und eine gute Mischung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung bzw. mit unterschiedlichen Förderbedarfen gewährt. Allerdings hält der VBE es für denkbar, dass Schulen sich auf bestimmte Förderschwerpunkte spezialisieren. Bei den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“ und „Hören“, die nach einer besonderen Ausstattung der Räume verlangen, ist dies aus ökonomischen und pädagogischen Gründen sogar sinnvoll.

Bei inklusiver Beschulung sind folgende Voraussetzungen unabdingbar:

- Der Förderausschuss entscheidet aufgrund der individuellen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers über den Förderort. Eine Entscheidung darf nicht gegen eine geeignete Schule fallen, weil die finanziellen Ressourcen von vornherein begrenzt sind oder weil die personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen an der Schule knapp sind.
- Die Entscheidung des Förderausschusses muss auch in einem Widerspruchsverfahren berücksichtigt werden, in dem das Staatliche Schulamt einen endgültigen Entschluss fasst.
- Die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung muss auch außerhalb von starren Fristen möglich sein, damit einem Schüler möglichst zeitnah Förderung zuteilwerden kann.

Angemessene Förderung ist nur zu leisten, wenn allgemeine Schulen und Förderschulen sich vernetzen. Dafür ist der Ausbau der Förderschulen zu sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) notwendig.

Förderschullehrkräfte, die an Regelschulen im Einsatz sind, haben am BFZ die fachliche Anbindung, durch die ständige fachliche Weiterqualifizierung gesichert ist. Lehrerinnen und Lehrer aus der Regelschule können bei einem BFZ zu verschiedenen Förderschwerpunkten Rat einholen. So übernehmen die BFZ in der inklusiven Beschulung eine wichtige Koordinierungsfunktion.

Die Kooperation von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit den Lehrerinnen und Lehrern klappt nur, wenn beide Seiten Zeit für Absprachen und Reflektion haben. Diese Zeit muss im Stundenplan verankert und mit einer Stundenressource hinterlegt sein.

Die stundenweise Abordnung von BFZ-Lehrkräften an Regelschulen sollte aufgegeben werden. Stattdessen sollten diese Lehrkräfte eine Stammschule haben und darüber hinaus an höchstens einer weiteren Schule eingesetzt werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die zugewiesenen Stunden bei einem Kind oder Jugendlichen auch wirklich ankommen und nicht für Fahrten zu den verschiedenen Schulen verwendet werden müssen.

Auch für die Beruflichen Schulen ist sonderpädagogische Förderung bedeutsam. Insbesondere gilt dies für die Vernetzung zwischen den Abschlussklassen der Förderschulen und den Aufnahmeklassen der Beruflichen Schulen. Der Übergang von der Förderschule in die Berufliche Schule ist durch Konferenzen, auf denen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Fördermaßnahmen und Schullaufbahn-Empfehlungen abgestimmt werden, vorzubereiten.

Die Schulen müssen in ihre Arbeit außerdem den schulpsychologischen Dienst und die außerschulischen Fördereinrichtungen der Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe einbeziehen, wenn inklusive Beschulung gelingen soll.